

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

entsprechend § 291 Absatz 1 AktG

zwischen der

Rheinmetall Aktiengesellschaft
mit Sitz in Düsseldorf und
Geschäftsadresse Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf

- nachfolgend „Organträger“ genannt -

und der

Rheinmetall Financial Services GmbH
mit Sitz in Düsseldorf und
Geschäftsadresse Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

wird folgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Eingliederung / Leitung

- (1) Aufgrund der finanziellen Eingliederung wird die Organgesellschaft - ungeachtet der eigenen juristischen Selbständigkeit - ihren Geschäftsbetrieb als Organ des Organträgers führen.
- (2) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung der Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist folglich berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, an den Organträger abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und der Organträger dem zustimmt. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann der Organträger verlangen, dass diese Gewinnrücklagen aufgelöst werden. Die Abführung eines Gewinnvortrages aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages oder von nicht in Satz 2 genannten Gewinn- oder Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erfolgt (siehe § 7 (2)).

§ 3

Verlustübernahme

- (1) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den ganzen Verlust des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erfolgt (siehe § 7 (2)).

§ 4

Jahresabschluss

- (1) Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

§ 5

Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Der Organträger ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften von der Organgesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten von der Organgesellschaft durch deren Geschäftsführung zu verlangen.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden, wenn einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2015 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt, der Organträger nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird, der in entsprechender Anwendung des § 307 AktG als außenstehend anzusehen ist.

§ 7

Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechtes nach § 1 – rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen nach dem Gesetz der Schriftform.

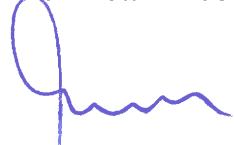
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß im Fall einer Regelungslücke. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 ff KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.

Düsseldorf, den 30. Januar 2018

Düsseldorf, den 30. Januar 2018

Rheinmetall Aktiengesellschaft

Rheinmetall Financial Services GmbH



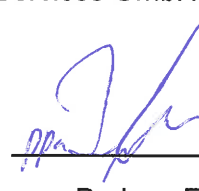
Helmut P. Merch



ppa. Klaus J. Neumann



Burkhard Grimm



ppa. Dr. Ingo Ernsting